

Anforderungen an Ölbinder zur Erstellung von Prüfzeugnissen

Jeder Hersteller, der für seine Ölbinder ein amtliches Prüfzeugnis erhalten möchte, kann diese, gemäß dem Regelwerk der EU-national zur Gefahrenabwehr, prüfen lassen.

- **Die Prüfungen beruhen auf freiwilliger Basis und sind keine Pflicht.**

Für die arbeitsmedizinische und umwelttechnische Beurteilung ist das Hygiene-Institut in Gelsenkirchen allein verantwortlich.

Werden Inhaltsstoffe oberhalb der Grenzwertverordnung gefunden, kann das Material zur weiteren Prüfung, als Ölbindemittel, nicht zugelassen werden.

Die Prüfung und Erstellung der Zeugnisse können durch das Materialprüfungsamt (MPA) Nordrhein-Westfalen in Dortmund, der DEKRA Testing & Certification GmbH in Stuttgart und dem Polymer Institut in Flörsheim-Wicker vorgenommen werden.

- Alle müssen mit der gleichen Testflüssigkeit (Heizöl extra leicht) und nach dem gleichen Verfahren testen, was von der Bundesanstalt für Materialforschung und Prüfung (BAM) ständig überwacht wird.
- Werbungen für ein bestimmtes Institut ist daher zwecklos.

Die Ölbinder und Chemikalienbemittel dürfen -

- keine gesundheitsschädigenden Stoffe enthalten,
- die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wasser und des Bodens nicht nachteilig verändern,
- unter den üblichen Lagerbedingungen, nicht zur Zersetzung oder Selbstentzündung neigen,
- keine Klumpen oder Fremdkörper enthalten.

Zusätzliche Informationen unter www.umweltbundesamt.de

- MERKBLATT zu Ölbindern - Anforderungen und Prüfmethode
Grundlage: Bek. d. BMU v. 12.03.1990 - WA I 3 - 20274/18 im GMBI 1990 S. 335 ff
Bek. d. BMU v. 23.04.1998 - WA I 3 - 23074/22 im GMBI 1998 S. 312 ff
- vom LTWS-Fachausschuß GMAG, Fassung vom Juni 1997
(Beirat für Lagerung und Transport wassergefährdender Stoffe beim BMU)